

Richtlinien

zur Vergabe des Sozialpreises der Stadtgemeinde Amstetten

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2018

§ 1 Präambel

Der Sozialpreis der Stadtgemeinde Amstetten ist Anerkennung und Dank für außergewöhnliche Leistungen im Bereich ehrenamtlicher Sozialarbeit. Der jährlich zu vergebende Preis soll an Personen vergeben werden, die sich in besonderem Maße und über einen längeren Zeitraum hinweg für Sozialprojekte engagiert haben.

§ 2 Vorschlagsrecht für Preisträger

1. Das Vorschlagsrecht für mögliche Preisträger laut § 3 dieser Richtlinien kommt allen Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten zu.
2. Vorschläge müssen mit einer Begründung in schriftlicher Form bis zum 31. Jänner des jeweiligen Jahres in dem der Sozialpreis vergeben wird, an das Referat I/2 Gesellschaft und Soziales übermittelt werden.

§ 3 Voraussetzungen für Preisträger

Als Preisträger kommen Personen infrage die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Preisträger/in kommt nur eine natürliche Person infrage. Die vorgeschlagene Person muss einen wesentlichen und dauerhaften Beitrag zur Verbesserung der sozialen Lage der Menschen in der Stadtgemeinde Amstetten geleistet haben.
2. Insbesondere sind folgende Bereiche förderungswürdig:
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten in sozialen Vereinen
 - Rot-Kreuz- und Blaulichtorganisationen
 - Menschen mit Behinderungen
 - Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Bekämpfung von Armut und Obdachlosigkeit
 - Altenbetreuung
 - Gesundheitsförderung
 - Integration von Asylwerbern und –berechtigten
 - Maßnahmen zur Linderung von individuellen Schicksalsschlägen
3. Diese Leistung muss in überwiegendem Maße ehrenamtlich erfolgen
4. Der/die Preisträger/in muss seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Stadtgemeinde Amstetten haben oder mit seinem sozialen Engagement überwiegend innerhalb der Stadtgemeinde Amstetten tätig sein.
5. Jeder Preisträger kann den Sozialpreis der Stadtgemeinde Amstetten nur einmal erhalten.
6. In besonderen Fällen kann der Preis auch an Personengruppen vergeben werden, wenn sich die Leistung nicht eindeutig einer einzelnen Person zuordnen lässt.

§ 4 Art und Höhe des Sozialpreises

1. Der Preis besteht aus einer Urkunde in der neben der Danksagung die Begründung für die Zuerkennung des Sozialpreises angeführt wird.
2. Weiters erhält der/die Preisträger/in einen Geldbetrag in Höhe von € 1.000,- zugesprochen.
3. Der Preisträger hat das Recht, den Geldbetrag an eine Institution seiner Wahl abzugeben, der Geldbetrag wird in diesem Fall durch die Stadtgemeinde Amstetten im direkten Weg an die genannte Institution ausbezahlt.

§ 5 Vergabeintervall

Der Sozialpreis wird einmal jährlich vergeben. Sollte in einem Jahr innerhalb der Frist lt. § 2 Abs. 2 kein Preisträger vorgeschlagen werden, so hat der Ausschuss für Soziales, Jugend und Generationen in der dem 31. Jänner nächst folgenden Sitzung einen begründeten Vorschlag zu beschließen. Die Vergabe des Sozialpreises kann entfallen, falls der Ausschuss zur Auffassung gelangt, dass im jeweiligen Jahr kein potentieller Preisträger die Kriterien gemäß § 3 erfüllt.

§ 6 Entscheidung über die Vergabe des Sozialpreises

Dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Generationen kommt die Diskussion über und Vorbewertung der Vorschläge zu. Die Entscheidung über die Vergabe des Sozialpreises trifft der Gemeinderat der Stadt Amstetten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Sozialpreises.

§ 7 Übergabe

Die Übergabe des Preises erfolgt durch die Bürgermeisterin nach Möglichkeit im Rahmen einer würdigen Feier. Zu dieser sind alle Mitglieder des Stadtrates, die Ortsvorsteher sowie die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Generationen einzuladen. Weiters sind eine angemessene Anzahl von weiteren Personen aus dem Umfeld der ehrenamtlichen Tätigkeit (insbesondere der Institution/en, in denen der/die Preisträger/in tätig ist) und nahe Familienangehörige zur Übergabe des Sozialpreises einzuladen.